Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 17,550.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk.,
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß.
Tabellarischer Satz nach höherem Tarif.

Reclamen unter dem Redactionsstrich
die Spaltzeile 50 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 53. Donnerstag den 22. Februar 1883. 77. Jahrgang.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Freitag, den 23. Februar,
Vormittags nur bis ½9 Uhr

geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Der Vorbereitungsgottesdienst für den ersten diesjährigen **Bußtag** findet **Donnerstag den 22. dieses Monats Abends 6 Uhr** und zwar **nur** in der **Peterskirche** statt.

Leipzig, am 10. Februar 1883.

Die Kircheninspection für Leipzig.
Der Superintendent. Der Rath der Stadt Leipzig.
D. Leckler. Dr. Georgi. Hartwig.

Bekanntmachung.

Laut §. 10 der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 6. November vorigen Jahres, die Lagerung und Aufbewahrung von Mineralölen betreffend, haben **alle Diejenigen, welche sich mit dem Verkauf von Mineralölen irgend welcher Art befassen oder dergleichen Oele auf Lager halten wollen,** der Ortspolizeibehörde **Anzeige** zu machen, und sind laut §. 12 der angezogenen Verordnung Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe **bis zu 150 ℳ**, beziehentlich Haft zu ahnden.

Obwohl nun die Ministerialverordnung auch hier im Amtsblatt wie in dem Tageblatt amtlich veröffentlicht worden ist, haben nur erst wenige der Geschäftsinhaber, auf welche §. 10 Anwendung leidet, die vorgeschriebene Anzeige erstattet.

Wir weisen daher auf diese Verpflichtung nochmals hin, und werden gegen alle Diejenigen, welche solcher nicht bis zum

25. laufenden Monats

genügt haben, mit Strafverfügung vorgehen.

Leipzig, den 9. Februar 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Wilisch, Aff.

Bekanntmachung.

Ungeachtet der Vorschriften in **§. 4 Abs. 2 der revidirten Sparcassenordnung** vom 24. Juni 1877, wonach die bei der hiesigen städtischen Sparcasse auf ein und dasselbe Sparcassenbuch deponirten Beträge die Summe von **1500 Mark nicht übersteigen dürfen,** haben die Inhaber einer größeren Anzahl von Sparcassenbüchern, deren Nummern nachstehend unter ⊙ verzeichnet sind, durch zum Theil während längerer Zeit unterbliebene Abhebung der Zinsen ihre Einlagen über den Betrag von 1500 Mark anwachsen lassen.

Unter Hinweis auf die obengedachte statutarische Bestimmung, **sowie darauf, daß rücksichtlich der über 1500 Mark überschießenden Beträge die Verzinsung weggefallen ist,** fordern wir demgemäß die Inhaber der betreffenden Sparcassenbücher auf, die entsprechenden Mehrbeträge ehebaldigst zurückzunehmen.

Leipzig, den 10. Februar 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Freygang.

⊙

Serie I. Nr. 14826 27557 33541 34585 37838 38250 40534 40983 42869 43123 49624 52666 56569 57258 61090 62467 62884 63508 64226 64601 64918 68229 68252 70149 76976 77756 78516 79815 80122 82255 91319 92658 93107 98634 98932.

Serie II. Nr. 2380 2461 2647 3623 5122 6063 7094 7367 9251 11810 14430 16134 16880 17005 18478 19222 19234 19994 22544 26259 27596 29719 32322 32528 35747 36295 38025 38069 47810.

Bekanntmachung.

Die Königliche Generaldirection der sächsischen Staatseisenbahnen beabsichtigt die in dem an der Kohlenstraße unter Nr. 1 (Bayerischer Bahnhof) gelegenen Grundstücke Nr. 1115 des Flurbuchs und Fol. 13 des Grund- und Hypothekenbuches für die Stadt Leipzig bestehende Gasanstalt zu erweitern.

Wir bringen dieses Unternehmen hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen dagegen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, bei deren Verlust binnen 14 Tagen bei uns anzubringen.

Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind, ohne daß von der Erledigung derselben die Genehmigung der Anlage abhängig gemacht werden wird, zur richterlichen Entscheidung zu verweisen.

Leipzig, am 20. Februar 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Uhlmann.

Bekanntmachung.

Zum Behuf der gegen Ende jedes akademischen Halbjahres zu haltenden Revision der Universitäts-Bibliothek werden die Herren Studirenden, welche Bücher aus derselben entliehen haben, aufgefordert, diese

am 24., 26. und 28. Februar d. J.

gegen Zurückgabe der Empfangsbescheinigungen abzuliefern.

Die Ablieferung wird in der Weise zu geschehen haben, daß diejenigen, deren Namen mit einem der Buchstaben **A—H** anfangen, am 24. Februar, die, deren Namen mit einem der Buchstaben **J—R** beginnen, am 26. Februar und die Uebrigen am 28. Februar (früh zwischen 10 und 1 Uhr) abliefern.

Alle Uebrigen Entleiher werden aufgefordert, die an sie verliehenen Bücher

am 6., 7. oder 8. März

(während der gewöhnlichen Oeffnungsstunden) zurückzugeben.

Während der Revisionszeit **(24. Februar bis 12. März incl.)** können Bücher nicht ausgeliehen werden. Ebenso muß während derselben das Lesezimmer geschlossen bleiben.

Leipzig, am 20. Februar 1883.

Die Direction der Universitäts-Bibliothek.
Dr. Krehl.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 1 der Instruction für die Ausführung von Wasserrohrleitungen und Wasseranlagen in Privatgrundstücken vom 1. Juli 1880 und der §§. 2 und 7 des Regulativs für Gasrohrleitungen und Gasbeleuchtungsanlagen in Privatgrundstücken vom 2. März 1863 machen wir hierdurch bekannt, daß

Herr Franz Otto **Thierfelder,** Kaufmann, } hier, Linden-
und Herr Berthold **Kirsch,** Techniker, } straße 10/12.

zur Uebernahme solcher Arbeiten bei uns sich angemeldet und den Besitz der hierzu erforderlichen Vorrichtungen nachgewiesen hat.

Leipzig, den 20. Februar 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Altm.

Waldpflanzen-Verkauf.

Von dem Leipziger Rathsforstreviere Connewitz können in diesem Frühjahre durch den Revierverwalter Herrn Schäuberr in Connewitz bei Leipzig nachbenannte Holzpflanzen zu den beigesetzten Preisen gegen **Baarzahlung** oder Nachnahme und vorheriger Anmeldung, sowie gegen Vergütung der Selbstkosten für Verpackung und Transport zur Bahn, bezogen werden, nämlich:

I. Laubhölzer:

a. Sämlinge:

5000	einjähr. Eichen, Q pedunc.	à ⁰/₀	0.75 ℳ
3000	dergl. 5—6jähr. Ausschußpflanzen, 1 bis 1¼ m hoch, zu Stammelpflanzungen oder Remisenanlagen	à ⁰/₀	5.00 ℳ
2000	einjähr. amerik. Grauesche	à ⁰/₀	0.75 ℳ
3000	„ eschenblätt. Ahorn	à ⁰/₀	0.50 ℳ
5000	zwei- bis dreijähr. Rothrüstern	à ⁰/₀	0.30 ℳ
1000	dreijähr. Roßkastanien	à ⁰/₀	1.00 ℳ

b. eingeschulte Pflanzen:

1000	eschenblätt. Ahorn, Acer negundo, 2 bis 5 m hoch à Stück 50 ₰	à ⁰/₀	45.00 ℳ
2000	hochst. Birken à Stück 40 ₰	à ⁰/₀	30.00 ℳ
1000	Birken 1½ m hoch	à ⁰/₀	10.00 ℳ
3000	Eschen, Frax. excls. 1½ m hoch	à ⁰/₀	12.00 ℳ
2000	dergl. 1¼—2½ m hoch	à ⁰/₀	20.00 ℳ
2000	Eschenausschußpflanzen, 1—2 m hoch	à ⁰/₀	4.00 ℳ

II. Nadelhölzer:

2000	einjähr. Kiefernsämlinge	à ⁰/₀	0.25 ℳ
2000	zweijähr. Schwarzkiefern	à ⁰/₀	0.50 ℳ
2000	zwei Mal verschulte Fichten (Rothtannen) mit Ballen, ¾—1¼ m hoch à Stück 50 ₰	à ⁰/₀	40.00 ℳ
2000	dergl. 1¼—1¾ m hoch à Stück 60 ₰	à ⁰/₀	50.00 ℳ
500	dergl. 2—2½ m hoch à Stück 1 ℳ	à ⁰/₀	90.00 ℳ
500	dergl. 2½—3 m hoch à Stück 1.50 ℳ	à ⁰/₀	120.00 ℳ

Leipzig, am 17. Februar 1883.

Des Raths Forstdeputation.

Bekanntmachung.

Bei dem Reichsgerichte soll für das Rechnungsjahr vom 1. April 1883 bis Ende März 1884 die Lieferung der Schreibmaterialien, deren Bedarfsquantum ungefähr

350 Doppel-Ries (zu 1000 Bogen) Kanzleipapier,
10 „ „ Briefdeckelpapier,
15 „ „ Packpapier,
40 Kilogramm Siegellack und
25,000 Briefumschläge

beträgt, im Wege der Submission vergeben werden.

Die Offerten, welche als solche äußerlich erkennbar zu machen sind, werden nebst den eingereichten Proben bis zum 7. März d. Js. während der Dienststunden in dem Geschäftsgebäude des **Reichsgerichts — Zimmer Nr. 45 —,** woselbst auch die Lieferungsbedingungen eingesehen werden können, entgegengenommen.

Leipzig, am 20. Februar 1883.

Die Kanzleidirection des Reichsgerichts.

Oeffentliche Handelslehranstalt.

Die **Anmeldung von Handlungslehrlingen,** welche kommende Ostern in die Früh- oder Nachmittagskurse der **Lehrlingsabtheilung** eintreten sollen, erbittet sich der Unterzeichnete in der Zeit

vom 20. Februar bis mit 1. März, Vormittags 11—12½ Uhr,

womöglich unter persönlicher Vorstellung der Anzumeldenden durch ihre Herren Prinzipale.

Während der gedachten Zeit werden auch Anmeldungen für den einjährigen **fachwissenschaftlichen Kursus** entgegengenommen, an welchem sich **Handlungslehrlinge** betheiligen können, die im Besitze des Zeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung zum Einjährig-Freiwilligendienste sind. Unterricht 10 Stunden wöchentlich, Schulgeld **90 ℳ**.

Leipzig im Februar 1883. **Carl Wolfrum,** Director.

Nichtamtlicher Theil.

Papst und Kaiser.

Die neueste Kundgebung des Oberhauptes der katholischen Kirche an den Kaiser, welche durch den „Moniteur de Rome" zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist, zeigt wiederum, wie groß und unausfüllbar die Kluft ist, welche die Anforderungen der Kirche von denen des Staates trennt, und daß auf einen wirklichen Frieden zwischen beiden Machtkreisen nicht mehr zu rechnen ist. Man hat deshalb auch mit Recht immer von einem modus vivendi gesprochen, von einer Abmachung, die wenigstens das Nebeneinanderbestehen von Kirche und Staat gestattet. Die Unmöglichkeit des Friedens besteht darin, daß die Kirche sich die Herrschaft anmaßt über den Staat. Sie fragt nicht nach den Bedingungen, unter welchen sie ihren Einfluß im Staate geltend machen darf, sondern sie fordert, daß der Staat sich ihr unterordne. Man wird deshalb auch leicht erkennen, daß der Papst bei aller Höflichkeit der Form, welche er in seinen Briefen an Kaiser Wilhelm anwendet, doch Dinge sagt, die in den Rahmen der nichtkirchlichen Anschauungen nicht hineinpassen. Der Papst verlangt, daß die gesetzlichen Bestimmungen beseitigt werden, welche die Ausübung der geistlichen Macht und des geistlichen Amts, sowie den Unterricht und die Ausbildung des Klerus verhindern und erklärt dieses Zugeständniß für unerläßlich. Unter dieser Bedingung, will er den Bischöfen gestatten, die Personen der Regierung namhaft zu machen, welche zu Pfarreien der Parochien ernannt werden sollen. Das Mißverhältniß zwischen Leistung und Gegenleistung ist so in die Augen springend, daß man in der That schwer begreift, wie der Papst solche Forderungen stellen konnte. Der Kaiser hat die Grenze der möglichen Zugeständnisse auf Seiten des Staats klar bezeichnet. Es sollen die sogenannten Kampfgesetze dem Landtage zu nochmaliger Prüfung vorgelegt werden unter der Voraussetzung, daß der Papst die Anzeigepflicht anerkennt und sich derselben fügt. Sobald diese sehr bescheidene Forderung durch die Kirche erfüllt wird, bestehen überhaupt keine Hindernisse mehr für die Ausübung des kirchlichen Amts, denn diese sind nur so lange vorhanden, als Pfarrerstellen unbesetzt sind. Nur dort stellen sich Mißbräuche ein, da die vom Staat nicht anerkannten Pfarrer dort amtliche Befugnisse ausüben wollen und dadurch in Streit mit den Staatsbehörden gerathen. Die zweite Bedingung, welche der Papst für die Anerkennung und Uebung der Anzeigepflicht stellt, greift noch mehr ein in die staatlichen Befugnisse, da sie den Unterricht und die Ausbildung des Klerus ausschließlich für die Kirche in Anspruch nimmt. Das Gesetz, welches die Vorbildung der Geistlichen regelt, gehört offenbar nicht zu denjenigen, welche dies für die Zeit des Kampfes zwischen Staat und Kirche gegeben worden sind, es entspricht vielmehr gerade den unerläßlichen Anforderungen welche der Staat an die Vertreter geistlicher Aemter zu stellen berechtigt und verpflichtet ist. Die katholische Kirche hat ein Interesse daran, daß die zu Geistlichen bestimmten Personen eine von der weltlichen Ausbildung abweichende Unterweisung erhalten. Die Anschauungen der jungen Leute, welche in den Seminarien herangebildet werden, bekommen von vornherein eine rein geistliche Form, von Objectivität und Unbefangenheit des Urtheils ist überhaupt nicht die Rede, der Unterricht ist nur für die kirchlichen Zwecke eingerichtet. Es wird dadurch ein künstlicher Gegensatz zwischen der Welt, wie sie die Kirche für ihre Zwecke gebraucht, und wie sie wirklich ist, geschaffen und gerade dieser Gegensatz soll in Zukunft verewigt werden; die jungen Leute, welche sich auf den geistlichen Stand vorbereiten, sollen der Staatsregierung Bürgschaft dafür leisten, daß sie nicht mit einseitigen, durch Vorurtheile getrübten Ansichten ihren Beruf übernehmen, sondern daß sie eine wissenschaftliche Ausbildung entsprechend derjenigen erlangt haben, welche die übrigen höheren Berufsstände nachweisen müssen.

Da ist ja gerade die Gefahr für den Staat, daß den Dienern der Kirche das nöthige Verständniß für die Bedürfnisse des Staates abgeht, wenn sie eine rein klerikale Ausbildung erfahren haben, daß sie sich in einen unbewußten Gegensatz mit Dem bringen, was die fortschreitende Cultur unserer Zeit erheischt. Das hat mit der Religion als solcher gar nichts zu thun, sondern hier ist die Machtfrage das Ausschlag gebende Moment. Die Kirche, d. h. die Organisation der Geistlichkeit, soll nach dem Wunsch der Curie eine in jeder Beziehung einheitliche sein, jedes einzelne Glied der Geistlichkeit soll eine ganz bestimmte Stufenleiter durchgemacht haben, bevor es zu höheren Aemtern zugelassen wird. Dieses Verlangen hat seine Berechtigung, wenn dadurch andere Interessen nicht geschädigt werden, wenn dadurch nicht ein Eingriff beabsichtigt wird in das bürgerliche und in das Familienleben. Die Geistlichen dürfen durch die besondere kirchliche Ausbildung nicht dem bürgerlichen und dem Familienleben entfremdet werden, sonst wird die Kirche nicht zu einer nothwendigen und nützlichen Einrichtung, welche dem Staatszweck förderlich ist und ihn ergänzt, sondern sie wird eine Institution, welche mit dem Staat in Widerspruch gerät, zum Staat im Staate, der auf die Dauer nicht geduldet werden kann.

Die Forderungen, welche der Papst stellt, kommen im Wesentlichen auf das hinaus, was man die freie Kirche im freien Staate zu nennen pflegt. Nein, so weit darf die Freiheit der Kirche nicht gehen, daß sie mit einem festen wohlgegliederten Gefüge den Staat wie mit einem großen Netz umspannt, die Erziehung der Jugend in ihre Sphäre reißt und die Bedingungen für das bürgerliche wie für das Familienleben vorschreibt. Wenn ihr das zugestanden wird, dann wird sie zur Staatskirche, wie sie es in Spanien gewesen ist und in der Hauptsache noch ist. Andere katholische Staaten, wie Frankreich und Oesterreich, haben ihr Verhältniß zur Kirche durch Concordate geregelt, sind aber, wie das Beispiel von Oesterreich lehrt, zum Theil dabei schlecht weggekommen. Die römische Curie hat deshalb den Zeitpunct der Gründung des deutschen Reiches für denjenigen erkannt, von welchem ab sie auch Deutschland unter ihre Botmäßigkeit zwingen könne, und aus den Bestrebungen, welche sie zur Erreichung dieses Zweckes gezeigt hat, entwickelte sich der sogenannte Culturkampf. Dieser Kampf ist seit der Thronbesteigung Leo's XIII. an einem Abschnitt angelangt und leider zum Theil auch an einem Wendepunct, denn die Zugeständnisse des Staats an die Kirche haben in Preußen bereits eine Höhe erreicht, mit welcher der Kern der protestantischen Bevölkerung nicht einverstanden ist. Jetzt ist die Grenze der Zugeständnisse aber erreicht, und daß sie nicht zum Schaden des Staats überschritten werden darf, ist an maßgebender Stelle vollständig erkannt. Der Papst hält mit größter Zähigkeit an dem Wahne fest, daß ein protestantisches Reich die Zügel aus der Hand geben und der Kirche überlassen könnte, deshalb weist er darauf hin, daß die Kirche den Geist des Gehorsams für die Anordnungen der Obrigkeit im Menschen schärfe. Das ist jedoch in diesem Sinne entschieden unrichtig. Der Geist des Gehorsams für die Gesetze des Staates und der Moral wird durch die Religion geschärft, aber Religion und Kirche sind zweierlei. Das Streben der preußischen Staatsregierung ist eben darauf gerichtet, diesen Unterschied nicht aus den Augen zu lassen, einerseits dem Volk die Religion zu erhalten, andererseits aber den Rechten des Staates der Kirche gegenüber nichts zu vergeben. Im Dienst des Staates kann die Kirche segensreich wirken, aber niemals, wenn sie die Herrschaft über den Staat erlangt. Die bürgerlichen Pflichten gehen den kirchlichen Pflichten unbedingt vor, womit nicht gesagt werden soll, daß die kirchlichen oder vielmehr die religiösen Pflichten unter den bürgerlichen leiden müssen. Beides läßt sich sehr wohl miteinander vereinigen, das hat die Vergangenheit speciell in Preußen bis zum Eintritt des Culturkampfs gezeigt. Wenn die Kirche ihre Anforderungen zu mäßigen weiß, wird dieser Zustand wieder erreicht werden, wenn sie aber die Grenze überschreitet, wie das bis zum heutigen Tage geschehen ist, dann freilich nicht.

Leipzig, 22. Februar 1883.

* **Aus dem preußischen Landtage** wird uns vom Dienstag geschrieben: „Im **Abgeordnetenhause** wurde heute zunächst die Berathung des Eisenbahnetats zu Ende geführt und darauf in die Specialdiscussion des Etats des **Handelsministeriums** eingetreten. Zwei Themata waren es, die hier eine ziemlich lange Debatte herbeiführten. Zunächst die Maßregelung der Handelskammern, welche von dem Abg. **Loewe-Berlin** angeregt wurde. Es wurde besonders die Frage erörtert, ob die Handelskammern Selbstverwaltungs-Corporationen oder Behörden seien. Die Vertreter der Liberalen, außer **Loewe** noch der Abg. **Goetting,** vertraten die erstere Meinung, während der Unterstaatssekretair Dr. **von Möller** die Handelskammern für Behörden erklärte, denen das Recht der juristischen Persönlichkeit fehle und die mit staatlichen Befugnissen ausgestattet worden, welche ihnen nach alter Praxis auch die Regierung wieder zu entziehen das Recht habe. Stehe doch sogar dem Handelsminister das Recht zu, die Handelskammern aufzulösen, und wenn er hiervon bis jetzt nicht Gebrauch gemacht, sondern sich mit der milderen Maßregel begnügt habe, Handelskammern, welche sich den Vorschriften des Ministers nicht fügen wollten, nur ihrer staatlichen Functionen zu entheben, so sei dies geschehen, weil er gehofft habe, dadurch diese Anstalten zu bewegen, zur Harmonie mit der Regierung zurückzukehren. Der freiconservative Abg. Dr. **Martinius** fand zwar auch, daß man über die Zweckmäßigkeit des Vorgehens gegen die Handelskammern verschiedener Meinung sein könne, hielt indessen das Recht der Regierung zur Auflösung der Handelskammern für unzweifelhaft, auch der Abg. **Reichensperger** (Crefeld) war dieser Ansicht und empfahl den Handelskammern, möglichst jeden Conflict mit der Regierung zu vermeiden. Da sich diese Discussion an den Titel 1: „Minister ohne Gehalt" knüpfte, so konnten keine der Regierung irgend wie unliebsame Consequenzen gezogen werden und die Erörterung hatte eigentlich einen akademischen Charakter.

Eine zweite Debatte von principieller Bedeutung knüpfte sich darauf an die Forderung von 16,000 ℳ Reisekosten und die Diäten für die Mitglieder des **Volkswirthschaftsrathes.** Abg. Hänel beantragte die Streichung des Titels. Der Volkswirthschaftsrath habe weder eine formelle noch eine materielle Existenzberechtigung. Nachdem der Reichstag wiederholt die Einführungen dieser Institution für das deutsche Reich zurückgewiesen, habe man, obgleich der Volkswirthschaftsrath doch fast lediglich mit Materien, welche der Reichscompetenz unterlegen, befaßt worden sei, ihn in Preußen lediglich durch eine königliche Verordnung wieder eingeführt. Die Zusammensetzung dieser Körperschaft sei derart, daß an eine Selbstständigkeit derselben nicht zu denken sei, weshalb sie auch nirgends, nicht einmal bei den einzelnen Mitgliedern sich einen Grad von Ansehen zu verschaffen gewußt habe. Ja selbst der Reichskanzler habe zwar in der Frage des Tabakmonopols den Volkswirthschaftsrath befragt, indessen trotz der Aufhebung die Vorlage an den Reichstag gebracht, also ebenfalls dem Rathe des von ihm geschaffenen Collegiums keinen Werth beigemessen. Geleistet habe die Versammlung nichts, sie sei auch ihrer Natur nach dazu unter Stande und es sei Schade, irgend welches Geld für ein solches Institut zu bewilligen. In energischer Weise unterstützte der Abgeordnete **Windthorst** diese Ausführungen und hob besonders hervor, daß der Volkswirthschaftsrath sich mit einem parlamentarischen Nimbus umgebe, ohne doch irgend wie den Charakter eines Parlaments zu tragen und daß durch diesen Umstand das Ansehen des Parlaments erschüttert werden könne. Die Verletzung, ein solches Institut durch königliche Verordnung zu schaffen, zweifelte Herr Windthorst keineswegs an, indessen wenn die Einziehung Geld erfordere, dann habe das Abgeordnetenhaus selbstverständlich das Recht und die Macht, das Geld zu verweigern und die Regierung möge sehen, wo sie es anderweit nehme. Die Position wurde darauf in namentlicher Abstimmung mit 177 gegen 165 Stimmen gestrichen. Die Conservativen und Freiconservativen stimmten dafür, dagegen die Linke und das Centrum. Von ihren nationalliberalen Freunden trennten sich bei der Abstimmung die Herren Dr. Hammacher, Hansen, Natorp, von Schenkendorff, von Cuny, Koehler, Goetting, Rademacher, Kumpff, Dr. Schulz-Bochum, Günther und Tamm. Außerdem stimmte vom Centrum Graf von Schmising-Kerssenbrock dagegen, sowie der Abg. Löwe-Bochum. Abg. von Scheitlemer-Alt fehlte und Herr von Ludwig enthielt sich der Abstimmung. Morgen steht die Steuervorlage auf der Tagesordnung.

In dem jetzt ausgegebenen Bericht der **Petitionscommission** des Abgeordnetenhauses über die **Regelung der Gefängnißarbeit** findet sich eine Erklärung des Regierungscommissars über die Beschäftigung von Gefangenen mit Chausseen, Eisenbahn- und Canalbauten, mit sogenannter Außenarbeit. Diese Beschäftigung sei nicht angängig, weil die Gefangenen vielfach die hierzu erforderlichen Körperkräfte nicht besäßen, der Flucht verdächtig wären und weil eine Disciplin und Zucht, wie sie in den Strafanstalten gehandhabt werden müsse, mit der Außenarbeit schwer vereinbar sei, bei der Beschäftigung der Arbeiter im Freien die Strafe ihren Charakter als Besserungs- und Abschreckungsmittel auch fast vollständig verliere. Durchführbaren Verbesserungsvorschlägen, welche eine Beseitigung der Concurrenz bezweckten, die durch den Gefängnißbetrieb für die freie Arbeit entstehe, sei die Regierung gern jederzeit nachgekommen bereit, wenn bei solchen Vorschlägen auch die Rücksichten hinreichende Beachtung gefunden hätten, welche im Interesse des Strafvollzugs unerläßlich wären. Die Commission beantragt eine motivirte Tagesordnung, welche die principielle Nothwendigkeit und Berechtigung der Gefangnißarbeit und die Sorge der Verwaltung, deren Schäden zu mildern, betont.

Dem Abgeordnetenhause ist eine Vorlage zugegangen, welche für die **Umgestaltung der Bahnhofsanlagen** innerhalb des Festungsgebiets der Stadt **Köln** 24 Millionen Mark fordert. Im April v. J. hatte das Abgeordnetenhaus die Regierung aufgefordert, wegen eines Kostenbeitrags zu diesen Bauten mit der Stadt Köln in Unterhandlung zu treten. In Folge dessen haben die communalen Behörden der rheinischen Festung einen Beitrag von 500,000 ℳ bewilligt, welcher zur obigen Summe hinzutritt. Die Bauprojecte sind in den Anlagen der Vorlage näher erörtert.

Von dem Gesammtvorstande des Abgeordnetenhauses ist dem Hause ein Antrag zugegangen, die Regierung unter Bezugnahme auf den Beschluß vom 2. März 1882 aufzufordern, der Angelegenheit wegen des Baues eines neuen Geschäftsgebäudes des Hauses der Abgeordneten unter thunlichster Beschleunigung Fortgang zu geben."

* Nunmehr wird auch der Wortlaut des Schreibens bekannt, welches der Papst am 3. December 1882 an Kaiser